

Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Gieboldehausen

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser	4
§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser	4
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser	5
§ 6 Entwässerungsgenehmigung	5
§ 7 Entwässerungsantrag	6
§ 8 Allgemeine Einleitungsbedingungen	7
§ 9 Besondere Einleitungsbedingungen	8
Abschnitt II - Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen	10
§ 10 Grundstücksanschluss	10
§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage	10
§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage	11
§ 13 Sicherung gegen Rückstau	12
Abschnitt III - Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasserbeseitigung	12
§ 14 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben	12
§ 15 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben	13
§ 16 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms	13
Abschnitt IV - Schlussvorschriften	14
§ 17 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage	14
§ 18 Anzeigepflichten	14
§ 19 Altanlagen	14
§ 20 Befreiungen	15
§ 21 Haftung	15
§ 22 Zwangsmittel	16
§ 23 Ordnungswidrigkeiten	16
§ 24 Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren	17
§ 25 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung	17
§ 26 Übergangsregelung	17
§ 27 Inkrafttreten	17

Gemäß §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes v. 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), der §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 d. Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I. Nr. 176), sowie der §§ 96 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 22.09.2022 (GVBl. S. 578) hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung vom 28.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Gieboldehausen (im Folgenden: Samtgemeinde) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers öffentliche Einrichtungen
 - zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - zur Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken und Straßenflächen,
 - zur Entsorgung der in abflusslosen Gruben anfallenden Fäkalien und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Beseitigung).
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Art, Anlage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Samtgemeinde.
- (4) Zum technischen Betrieb der Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung bedient sich die Samtgemeinde in den Mitgliedsgemeinden
 - Rhumspringe mit Ortsteil Lütgenhausen und Rüdershausen dem Abwasserverband Eller-Rhume mit Sitz in Rhumspringe,
 - Bilshausen, Bodensee und Renshausen als Ortsteil von Krebeck dem Abwasserverband Raum Katlenburg mit Sitz in Katlenburg-Lindau und
 - Krebeck ohne Ortsteil Renshausen, Obernfeld, Rollshausen mit Ortsteil Germershausen und Wollbrandshausen dem Abwasserverband Seeburger See mit Sitz in Rollshausen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht häusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (5) **Die öffentlichen zentralen Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen** enden an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Zu den **öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen** gehören
 - a) die öffentlichen Schmutzwasserkanäle einschließlich aller technischen Einrichtungen, die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Einsteigschächte und Inspektionsöffnungen,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, d. h. Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Samtgemeinde oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
- (7) Zu den **öffentlichen Niederschlagswasseranlagen** gehören
 - a) die öffentlichen Niederschlagswasserkanäle einschließlich aller technischen Einrichtungen sowie die Anschlussleitungen,
 - b) Rückhaltebecken und Gewässer, wenn sie mit dieser eine technische Einheit bilden und ihre Benutzbarkeit zur Abwasserableitung wasserrechtlich feststeht,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind.
- (8) Zur **öffentlichen dezentralen Abwasseranlage** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen bei der Samtgemeinde und deren Beauftragten.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer¹ beziehen,

¹ Hinweis zur gendergerechten Sprache: Wörter, die Personen bezeichnen können, sind auch künftig

gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, sobald diese vor oder auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist; sonst richtet sie sich auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Samtgemeinde den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. § 96 Abs. 6 NWG bleibt unberührt. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange die Samtgemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, gibt dies die Samtgemeinde durch eine schriftliche Mitteilung an die Grundstückseigentümer bekannt. Der Anschluss ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe vorzunehmen.
- (6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (7) Die Samtgemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage anordnen. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (8) Wenn und soweit ein Grundstück an die zentrale oder dezentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, sind alle Benutzer des Grundstücks verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen, es sei denn, dass eine Einleitungsbeschränkung nach den Vorschriften dieser Satzung besteht.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

- (2) Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde gestellt werden. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern.
- (2) Davon ist insbesondere auszugehen, wenn
- das Niederschlagswasser auf einem Grundstück wegen der Art des anstehenden Bodens oder aus topografischen Gründen nicht versickern kann,
 - das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann,
 - das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt.
- (3) Die Samtgemeinde kann unter den Voraussetzungen des Abs. 2 bezüglich des Niederschlagswassers den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anordnen. Dabei darf nur unbelastetes Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden. Für belastetes Niederschlagswasser kann der Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage angeordnet werden. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (4) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, hat der Grundstückseigentümer denjenigen Teil des Niederschlagswassers, der nicht versickern kann, nach Maßgabe dieser Satzung in die entsprechende Abwasseranlage einzuleiten, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale oder dezentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Samtgemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs so wieder nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Samtgemeinde nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 7 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO² ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB³ gesichert ist, vorzulegen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Labor) handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),

² Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i. d. F. v. 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert d. Art. 1. d. Gesetzes v. 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 107)

³ Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. v. 03.11.2017 (GVBl. S. 3634), zuletzt geändert d. Art. 1 d. Gesetzes v. 28.07.2023 (GVBl. 2023 I Nr. 221), gesichert ist, vorzulegen.

- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- g) Einen Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000 mit Kennzeichnung des anzuschließenden Grundstücks.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- | | | |
|---------------------------|---|---------|
| für vorhandene Anlagen | = | schwarz |
| für neue Anlagen | = | rot |
| für abzubrechende Anlagen | = | gelb. |
- (4) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Samtgemeinde auszuhändigen, soweit die Samtgemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden. Das von Dächern von Wohngebäuden, Wirtschaftsgebäuden, Garagen/Carports und sonstigen Gebäuden, Hofflächen, Vorplätzen, Zuwegungen und Einfahrten anfallende Niederschlagswasser darf nicht oberflächlich der öffentlichen Straße und deren Nebenanlagen zugeführt werden. Es ist auf dem Grundstück zu sammeln (Hofeinläufe, ACO-Drain-Rinne) und über Grundleitungen der Niederschlagswasserkanalisation direkt zuzuleiten.

- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Samtgemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Samtgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Die Samtgemeinde kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 9 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen,
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden,
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;

- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabsecheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngeverordnung – DüV) vom 26.05.2017 (BGBl. I 2017 S. 1305), entspricht.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung⁴ - insbesondere § 99 - entspricht.
- (3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreiten. § 8 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Für die im Anhang 1 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 8 Abs. 1 festgesetzt gelten.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem **nicht häuslichen Schmutzwasser** in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Abwasserverordnung⁵.
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die

⁴ Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) i.d.F. v. 29.11.2018 (BGBl. S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), zuletzt geändert d. Art. 1 der Verordnung v. 08.10.2021 (BGBl. S. 4645)

⁵ Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert d. Art. 1 d. Verordnung vom 20.01.2022 (BGBl. S. 87)

niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.
- (8) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf bzw. in den hierfür genehmigten Waschplätzen und Waschhallen erlaubt.

Abschnitt II - Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 10 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Samtgemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Samtgemeinde lässt den Grundstücksanschluss bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Samtgemeinde hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Grundstücksanschlusses zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf die Grundstücksanschlüsse nicht verändern oder verändern lassen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der

Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2017-07 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden- Kanalmanagement“, DIN EN 12056: 2001-01 „Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“ in Verbindung mit der DIN 1986-3: 2004-11 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung“, DIN 1986-4: 2019-08 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 4: Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und – formstücken verschiedener Werkstoffe“, DIN 1986-30: 2012-02 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 30: Instandhaltung und DIN 1986-100: 2016-12: „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056“ – und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610: 2015-12 „Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ in Verbindung mit DWA A 139: 2019-03 „Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Samtgemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Samtgemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der

Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Samtgemeinde oder Beauftragte der Samtgemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Samtgemeinde dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Samtgemeinde kann, über die in der DIN 1986-30: 2012-02 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 30: Instandhaltung“ geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlschlüsse undicht ist.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Samtgemeinde nicht hergeleitet werden. Der Grundstückseigentümer hat die Samtgemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

Abschnitt III - Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 14 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Samtgemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Samtgemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage

oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben die §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 15 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom Grundstückseigentümer nach DIN 1986-100: 2016-12: „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056“ und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) §§ 11 und 12 gelten entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Samtgemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Samtgemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 16 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Samtgemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261-1: 2010-10 „Kleinkläranlagen – Teil 1: Anlagen zur Schmutzwasservorbehandlung“, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlamms beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Samtgemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Samtgemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt,

erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklä rung der Kleinklä ranlagen.

- (4) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklä rung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinklä ranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (5) Die Samtgemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Auch die Samtgemeinde kann die Durchführung regelmäßiger Messungen/Untersuchungen sicherstellen. Dies wird insbesondere dann von Interesse sein, wenn die Samtgemeinde bereits in die Wartung der Kleinklä ranlagen eingebunden ist.

Abschnitt IV - Schlussvorschriften

§ 17 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 4 und 5), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Samtgemeinde unverzüglich - mündlich oder telefonisch, anschließend zudem in Textform - zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder telefonisch, anschließend zudem in Textform - der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde in Textform mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der Grundstückseigentümer oder der Nutzer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

§ 19 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwasser dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 20 Befreiungen

- (1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz⁶) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
- hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik,

⁶ Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) i.d.F. v. 18.01.2005 (BGBl. S. 114), zuletzt geändert d. Art. 2 d. Verordnung v. 22.08.2018 (BGBl. S. 1327)

Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 22 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass Anordnungen, die auf der Grundlage dieser Satzung ergangen sind, nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 NVwVG⁷ in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 NPOG⁸, ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Abs. 5 des NKomVG⁹ handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. §§ 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage(n) anschließen lässt;
 2. §§ 3 Abs. 8 das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
 3. § 4 Abs. 1 Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Anlage einleitet, obwohl er dazu von der Samtgemeinde verpflichtet wurde;
 4. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 6. §§ 8, 9, 14 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 7. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 8. § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 12 Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;

⁷ Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) i. d. F. v. 14.11.2019 (Nds. GVBl. S. 316), zuletzt geändert d. Art. 1 d. Gesetzes v. 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589)

⁸ Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) i. d. F. v. 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert d. Art. 3 d. Gesetzes v. 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589)

⁹ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. d. F. v. 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes v. 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250)

10. § 14 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 11. § 15 Abs. 3 die Notwendigkeit einer Entleerung nicht anzeigt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Samtgemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 12. § 16 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Samtgemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 13. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 14. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 24 Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge, für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse werden Kostenerstattungsbeträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 25 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde - Amt - Abteilung - archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 26 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Gieboldehausen vom 06.12.2013 außer Kraft.

Gieboldehausen, den 13.11.2023

Samtgemeinde Gieboldehausen
Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Ahrenhold

(Ahrenhold)